

Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2013

5034

A. Volksschulgesetz (VSG)

(Änderung vom; Schulgeldzahlungen für Kunst- und Sportschulen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2013,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 65 c. ¹ Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Schulung an einer Besonderen Schule gemäss § 14.

Schulgeld an
Besonderen
Schulen

² Die Trärgemeinde legt die Höhe des Schulgeldes fest.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2013,

beschliesst:

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist:

Motion KR-Nr. 375/2009 betreffend Schulgeldzahlungen für Kunst- und Sportschulen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) legt in § 14 fest, dass der Regierungsrat für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen kann, die von der Gesetzgebung abweichen. Der Regierungsrat erteilt einer Gemeinde die Bewilligung, wenn die Schule einem öffentlichen Interesse entspricht und die von der Bildungsdirektion festgelegten Qualitätskriterien gemäss § 12 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) erfüllt.

Bisher wurden zwei Besondere Schulen und eine Talentklasse auf der Sekundarstufe mit einer beschränkten Zahl an Ausbildungsplätzen bewilligt:

- Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland, Uster (RRB Nr. 1845/2006; 65 Ausbildungsplätze)
- Schule für künstlerisch und sportlich besonders fähige Jugendliche der Stadt Zürich (RRB Nr. 1846/2006; 185 Ausbildungsplätze)
- Talentklasse Winterthur, befristet bis zur allfälligen Betriebsaufnahme der Kunst- und Sportschule Winterthur auf Beginn des Schuljahres 2016/17 (RRB Nr. 1312/2012; 22 Ausbildungsplätze).

Die Trärgemeinden der Besonderen Schulen verlangen in der Regel ein Schulgeld. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Wohngemeinde auswärtiger Schülerinnen und Schüler, dieses zu übernehmen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung seitens einer Gemeinde für den Besuch einer Kunst- und Sportschule hängt daher zurzeit von der elterlichen Wohnsitzgemeinde ab.

Die Bildungsdirektion empfiehlt den Gemeinden, die Schulgelder für die in ihrer Gemeinde wohnhaften anerkannten besonders begabten Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise zu übernehmen. Ein Teil der Gemeinden übernahm diese Empfehlung, andere verlangen von den Eltern die teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten.

Für Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen regeln das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009, LS 414.16) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW-EDK) und die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifischstrukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 (Hochbegabtenvereinbarung der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz [EDK]) den Zugang und die Höhe der Schulgeldzahlungen.

2. Änderung des Volksschulgesetzes

Mit der Änderung des Volksschulgesetzes wird eine einheitliche Regelung für die Schulgeldzahlungen für die an einer Kunst- und Sportschule aufgenommenen Zürcher Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe geschaffen. Damit werden alle betroffenen Schülerinnen und Schüler rechtsgleich behandelt. Die Höhe des Schulgelds wird von der Trärgemeinde der Besonderen Schule festgelegt. Sie hat dabei die Vorgaben aus den erwähnten interkantonalen Abkommen zu berücksichtigen.

3. Finanzielle Auswirkungen der Änderung

Ein Teil der Gemeinden bezahlt bereits das ganze Schulgeld oder Anteile davon. Aufgrund der vom Regierungsrat beschränkten Anzahl der Ausbildungsplätze werden die finanziellen Auswirkungen für die Wohngemeinden deshalb gering sein.

Bis anhin verhandeln die Kunst- und Sportschulen die Schulgeldzahlungen mit allen Gemeinden einzeln für die betroffenen Schülerinnen und Schüler. Mit einer gesetzlichen Regelung wird dieses aufwendige Verfahren vereinfacht.

4. Erledigung der Motion KR-Nr. 375/2009 betreffend Schulgeldzahlungen für Kunst- und Sportschulen

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. August 2011 folgende von den Kantonsräten Bernhard Egg, Elgg, und Markus Späth-Walter, Feuerthalen, am 30. November 2009 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen:

- für eine einheitliche Regelung des Schulgeldes, das Wohngemeinden für Schülerinnen und Schüler zu entrichten haben, die eine Kunst- und Sportschule besuchen,
- für die Verpflichtung zur Entrichtung des betreffenden Schulgeldes, wenn die Schülerin oder der Schüler die Aufnahmebedingungen erfüllt und die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, festgelegt durch die Koordinationsgruppe Sport der Direktionen Sicherheit und Bildung, nicht überschritten wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, d. h. der Schaffung von § 65c VSG, wird die Forderung der Motion umgesetzt.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesvorlage zuzustimmen und von der Erledigung der Motion KR-Nr. 375/2009 Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi